

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der achte Titul A) von der unmittelbaren schriftlichen Ladung der
Zeugen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der achte Titul

A) von der
unmittelbahren schriftlichen Ladung
der Zeugen.

Im ordentlichen Proceß wird jedem Zeugen eine besondere schriftliche Ladung zugestellet, worinn dem Zeugen eröffnet wird, daß er in der zu benennenden Sache von dem Producenten zum Zeugen vorgeschlagen; ferner daß zur Beehndigung und Abhörung der Zeugen der bestimmte Tag, entweder im Gericht, oder nach Umständen, in des Zeugens Behausung [S. 252.] angesetzt sey. Darauf wird der Zeuge vorgeladen, um sich mit dem Zeugeneyde belegen zu lassen, und seine Antworten auf Articulis und Fragestücke zu thun. Im summarischen Proceß wird dem Beweisführer nachgelassen, die mündliche Vorladung der Zeugen durch den Gerichtsdiener vor dem Termin gehörig zu besorgen, welches der Richter auch von Amtswegen verfügen kann, weil weiter nichts dazu gehört, als daß die Rubrik der Sache und die Nahmen der Zeugen auf einen Zettel geschrieben werden, welcher dem Gerichtsdiener mit dem Befehl zugestellet wird, die Vorladung auf den bestimmten Tag zu besorgen.

M u s t e r:

Demnach ihr in Sachen N. wider N. von jenem zum Zeugen vorgeschlagen, und dann Tagesarth

gefarth zu Beeydigung und Abhörung der Zeugen auf den Freytag nach dem 10ten Sonntage nach dem Dreheinigkeitsfeste anberaumer; als werdet ihr kraft dieses vorgeladen, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizcanzley zu erscheinen, euch mit dem Zeugeneyde belegen zu lassen, und darauf eure Wissenschaft über Articuls und Fragestücke zu eröffnen; wornach ihr euch zu achten. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

Der neunte Titul

B) von der

mittelbahren Ladung 1) durch ein Ersuchungsschreiben [requisitoriales, subsidiales scil. litteras].

Von der Veranlassung dieses Ersuchungsschreibens wird der Eingang genommen. Der Richter ersuchet hierauf den auswärtigen Richter zur Hülfe Rechtsens [in subsidium iuris et iustitiae]: 1) entweder die immer offen beizufügende Ladung den Zeugen gegen die Gebühren zuzustellen, und selbigen zu befehlen, an einem festgesetzten Tage allhier zu erscheinen, um sich mit dem Zeugeneyde belegen zu lassen, und ihre Wissenschaft über Articul und Fragestücke zu eröffnen,
auch